

## Vollstreckungsauftrag

### Verbindlicher Gerichtsvollzieherauftrag ab 1.4.16

Das Bundesministerium der Justiz wird in § 753 Abs. 3 ZPO ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers einzuführen. Dabei können für elektronisch eingereichte Aufträge besondere Formulare vorgesehen werden. Hiervon hat das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz Gebrauch gemacht und am 30.9.15 im Bundesgesetzblatt die Gerichtsvollzieher-Formularverordnung (GVFV) bekannt gemacht (BGBl. I 15, 1586). Sie ist am 1.10.15 in Kraft getreten und sieht ab dem 1.4.16 ein verbindliches Formular für den Auftrag an den Gerichtsvollzieher vor. Im Folgenden erhalten Sie die notwendigen fachlichen Hinweise.

#### GVFV hat drei Teile

Das mit der GVFV eingeführte Formular besteht aus drei Teilen: dem eigentlichen Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen, der Forderungsaufstellung als Anlage 1 sowie den Hinweisen zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags als Anlage 2.

**Praxishinweis:** Die GVFV betrifft nicht die Herausgabevollstreckung, vor allem nicht die Räumungsvollstreckung. Sie kann weiter formlos beantragt werden.

#### Nicht für die isolierte Zustellung

In § 1 Abs. 2 GVFV wird vom Formularzwang außerdem der Auftrag zur ausschließlichen Zustellung eines Schriftstücks ausgenommen. Dies bedeutet: Das Formular kann zwar auch verwandt werden, um allein eine Zustellung zu beauftragen, die Verwendung ist aber nicht zwingend. Im Hinblick auf den Umfang des Formulars (8 Seiten) dürfte sich im Regel-

fall die Verwendung für eine isolierte Zustellung schon aus Kostengründen (Papier, Porto) verbieten. Im Regelfall wird bei der Zustellung kein Standardisierungsinteresse bestehen.

**Praxishinweis:** In der Vollstreckung betrifft dies vor allem die isolierte Zustellung des Vollstreckungstitels, insbesondere nach einer Umschreibung (§ 750 Abs. 2, 3 ZPO), und den Antrag auf Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO (nicht aber, wenn die Benachrichtigung vom Gerichtsvollzieher erstellt werden soll). Hier kann Aufwand erspart werden.

Ausgenommen bleiben auch Vollstreckungsaufträge zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen. Sie werden nicht nur von Vollstreckungsbehörden geltend gemacht, sondern zunehmend auch von Inkassounternehmen. Der Staat privilegiert sich also wieder einmal

#### Mehr Freiraum als bei ZVFV

Der Ordnungsgeber hat aus den Erfahrungen mit der Zwangsvollstre-

ckungs-Formularverordnung (ZVFV) und den hiermit verbindlich eingeführten Formularen für die Pfändung gewöhnlicher Geldforderungen und Unterhaltsforderungen gelernt.

Der BGH hat die ZVFV kritisch gesehen. Er hat entschieden, dass die den Formularzwang für Anträge auf Erlass eines PfÜB regelnden Rechtsnormen verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden können, dass der Gläubiger vom Formularzwang entbunden ist, soweit das Formular unvollständig, unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist (BGH FoVo 14, 46).

Das erzwingt einen weiten Freiraum für den Gläubiger bei der Antragstellung, der in der GVFV schon stärker als durch die Überarbeitung der ZVFV umgesetzt wurde.

**Wichtig:** § 2 Abs. 2 GVFV bestimmt, dass der Gläubiger ein geeignetes Freitextfeld oder eine zusätzliche Anlage zum Vollstreckungsantrag nutzen darf, soweit für den beabsichtigten Vollstreckungsauftrag in dem Formular keine zweckmäßige Möglichkeit zur Eintragung vorgesehen ist. Dabei wird auch die Verwendung mehrerer Freitextfelder und zusätzlicher Anlagen für zulässig erklärt.

Die Praxis wird zeigen, inwieweit durch diese Regelung die gewünschte Standardisierung unterlaufen wird. Gerade die Möglichkeit der Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA), dem Gerichtsvollzieher Weisungen zu erteilen (§ 31 Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 68 GVGA), gebietet es, dass Gläubiger und ihre Rechtsdienstleister hiervon auch Gebrauch machen.

## Modularer Aufbau

Der Ordnungsgeber hat die vielfache Kritik umgesetzt, dass die bisher eingeführten Formulare zum Erlass eines PfÜB nach der ZVFV nicht modular in der Weise aufgebaut sind, dass nicht benötigte Teile auch nicht Gegenstand des Antrags und damit des weiteren Verfahrens werden. Die GVFV verfolgt einen abweichenden Ansatz, in dem das Formular modular aufgebaut ist.

## Was ist ein Modul?

Was unter einem Modul zu verstehen ist, regelt § 2 Abs. 5 GVFV. Danach handelt es sich um jeden Teil des Formulars, der Angaben des Antragstellers enthält, die in einem inhaltlichen und formalen Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere die Teile des Formulars, die Angaben zu dem Gläubiger und dem Schuldner enthalten, sowie die von dem Gerichtsvollzieher jeweils durchzuführenden Aufträge.

**Praxishinweis:** Für die Praxis ist es mit keinen Schwierigkeiten verbunden, die einzelnen Teile des Formulars als Module abzugrenzen, da der Ordnungsgeber diese mit Buchstaben und Zahlen gekennzeichnet und damit zugleich ihre Reihenfolge bestimmt hat. Die Länder werden zeitnah durch Auslegungshinweise klarstellen, dass jeder einzeln gekennzeichnete Absatz (A1, A2, ...) als Modul gilt. Zu beachten ist dabei nur, dass die Reihenfolge der ausgefüllten Module nicht geändert werden darf und insgesamt die Verständlichkeit des Antrags gewahrt bleiben muss.

## Nur ausgefüllte Teile versenden

Wie bereits mit der Änderung der ZVFV für die Antragstellung von PfÜB vorgesehen, muss der Gläubiger die Seiten seines Formulars, auf denen sich keine Angaben befinden, dem Gerichtsvollzieher nicht übersenden,

§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVFV. Damit aber nicht genug: § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GVFV erlaubt es nun, mit dem Vollstreckungsantrag auch nur die Module des Formulars einzureichen, die Angaben des Antragstellers enthalten. Das entspricht der Vorgabe des BGH (FoVo 14, 56), dass Formerfordernisse nicht weitergehen dürfen, als es durch ihren Zweck geboten ist. Gleiches gilt nach § 2 Abs. 6 GVFV auch für die amtliche Forderungsaufstellung.

## Aber es geht auch mehr ...

Ist es also einerseits möglich, den Vollstreckungsauftrag zu kürzen, erlaubt § 2 Abs. 4 GVFV auch eine Erweiterung, in der

- die mehrfache Verwendung von Modulen ebenso für zulässig erklärt wird
- wie die Erweiterung der für Eintragungen vorgesehenen Felder.

Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass ein entsprechender Bedarf besteht.

**Praxishinweis:** Dieser Regelung kommt vor dem Hintergrund besondere Bedeutung zu, dass aufseiten des Gläubigers wie der (Gesamt-) Schuldner mehrere Personen Beteiligte des Vollstreckungsverhältnisses sein können. Auch können dem Gläubiger mehrere Forderungen gegen den gleichen Schuldner zustehen, die gemeinsam vollstreckt werden sollen. Letztlich bietet das Formular keinen ausreichenden Raum, um den Vollstreckungsauftrag mit Weisungen und Ergänzungen individuell zu gestalten und die Vollstreckung so zu optimieren.

## Elektronische Verarbeitung

Die GVFV betrifft grundsätzlich die Einführung eines verbindlichen Formulars für die nichtelektronische, also die schriftliche Antragstellung.

Ungeachtet dessen wirft die umfassende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs inzwischen den Jahren 2016 bis 2020 in der Justiz seine Schatten voraus.

**Praxishinweis:** Mit dem „Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung“ wird ein neuer § 754a ZPO eingeführt, der in Analogie zu § 829a ZPO die elektronische Übermittlung des Vollstreckungsauftrags vorsieht.

§ 3 Abs. 1 GVFV ermächtigt insoweit die Länder, das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen in elektronisch ausfüllbarer Form, allerdings zur Einreichung in Papierform, zur Verfügung zu stellen. Gedacht hat der Ordnungsgeber vor allen Dingen an ein barrierefreies PDF-Formular. Die Verordnung trägt auch den Bedürfnissen des technisch versierteren Gerichtsvollziehers Rechnung. Nach § 3 Abs. 2 GVFV wird einerseits das elektronische Auslesen eines in Papierform eingereichten Formulars erlaubt, andererseits – damit dies möglich wird – werden die Länder ermächtigt, die Voraussetzungen hierfür festzulegen.

## Änderung GVFV auf dem Weg

Mit dem bereits angesprochenen „Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung“, richtig: dem „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften EUKoPfVODG“ (BR-Drucksache 633/15), das der Bundesrat mit wenigen Änderungsvorschlägen am 29.1.16 an den Bundestag weitergeleitet hat, wird das Formular schon wieder geändert. In den Modulgruppen L und M werden die mit dem Gesetz eingeführten neuen Auskunftsmöglichkeiten des Gerichtsvollziehers umgesetzt. Die Änderungen werden am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats wirksam um zwei Monate später verbindlich.

## SchFV zugunsten des Gläubigers geändert

Mit der Reform der Sachaufklärung wurde auch die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) in Kraft gesetzt. Der Bundesrat hat den Bundesminister der Justiz aufgefordert, nach Ablauf von zwei Jahren eine Evaluierung vorzunehmen. Dies ist jetzt mit einem für den Gläubiger positiven Effekt geschehen. Folge: Die SchuFV wurde an entscheidenden Punkten geändert (BGBl. I 15, 1412).

### Abfrage des SchV ist wichtig

Die Abfrage des Schuldnerverzeichnisses ist nicht nur bei der allgemeinen Bonitätsprüfung wichtig. Schon aus Kostengründen ist es für den Gläubiger in der Zwangsvollstreckung zentral, vor dem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft festzustellen, ob der Schuldner diese schon abgegeben hat. Während hierfür 4,50 EUR anfallen, führt die Übersendung eines – ungewollten – älteren Vermögensverzeichnisses nach § 802d Abs. 1 S. 2 ZPO zu Kosten von mindestens 39,60 EUR (Nr. 261, 716 KVGVKostG).

### Auskunft jetzt billiger

Von den Bundesländern wurde bisher eine Gebühr je Eintragung und Datensatz erhoben. Das hat zu erheblichen Kosten führen können, wenn aufgrund vieler Anträge nach §§ 802c, d ZPO viele Eintragungen vorlagen. Die Kosten haben die Akzeptanz der unmittelbaren Abfrage beim Schuldnerverzeichnis über [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) infrage gestellt. Der Ordnungsggeber hat nun in § 8 Abs. 3 S. 2 SchuFV-E definiert, dass die Datensätze zu mehreren Treffern, soweit sie gemeinsam zu übermitteln sind, als ein „übermittelter Datensatz“ anzusehen sind. Die Gebühr knüpft an den Begriff des übermittelten Datensatzes an, sodass künftig also pro Abfrage nur noch 4,50 EUR anfallen, auch wenn der Datensatz vielfache Eintragungen umfasst.

## Günstige Entscheidungen zu GV-Kosten

Im letzten BS-Newsletter haben wir über die Entscheidung des Kostensenates des OLG Koblenz zum Ansatz von Kosten für die persönliche Zustellung durch den GV berichtet (20.10.15, 14 W 675/15). Wenn eine persönliche Zustellung nicht sachlich zwingend ist, sind danach nur die deutlich geringeren Kosten der postalischen Zustellkosten ansetzbar. Jetzt hat das OLG in zwei weiteren Entscheidungen für den Gläubiger günstige Feststellungen getroffen.

### Kosten der gütlichen Erledigung

Die erste Entscheidung vom 16.11.15 (14 W 701/15) betrifft die Gebühr für den Versuch der gütlichen Einigung in Kombination mit dem Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft: Wird der gütlichen Einigung im Rahmen der Beauftragung des GV mit der Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO nicht widersprochen, liegt nach dem OLG kein isolierter Auftrag zum Versuch der gütlichen Erledigung nach § 802b ZPO vor, der die Einigungsgebühr nebst Auslagen nach Nrn. 207, 716 KVGVKostG auslöst. Unerheblich bleibt dabei auch, dass nur ein Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft und nicht zugleich auch ein Antrag auf Sachpfändung gestellt wurde.

### Kosten Eintragungsanordnung

Die zweite Entscheidung vom 19.11.15 (14 W 813/15) betrifft die Frage, ob der GV Gebühren und/oder Auslagen für die Zustellung der Eintragungsanordnung erheben darf. Die Eintragungsanordnung nach § 882c ZPO ergeht nach Ansicht des OLG von Amts wegen und wird auch so zugestellt. Der GV darf deshalb keine Gebühren für die Zustellung der Eintragungsanordnung an den Schuldner ansetzen. Mangels Gebührentatbestand sind auch keine Auslagen hierfür anzusetzen.

## Versagung der Restschuldbefreiung

Liegen ersichtliche, zweifelsfreie Restschuldbefreiungsversagungsgründe vor, sind diese bei der Eingangsentscheidung nach § 287a InsO zu berücksichtigen. Die Erlangbarkeit der Restschuldbefreiung ist dann abzulehnen. Das sagt jedenfalls das LG Dessau-Roßlau (FMP 16, 14), nachdem der Schuldner schon im Eröffnungsverfahren seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkam und auf Anfragen des beauftragten Sachverständigen nicht antwortete.

Der Schuldner hatte zunächst jeden Kontakt verweigert, Besprechungstermine nicht wahrgenommen und zu einer späteren ersten Unterredung keine Unterlagen mitgebracht, die er entgegen der Vereinbarung auch nicht nachreichte. Eine Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen wurde nicht ermöglicht und letztlich wurden auch falsche Angaben erteilt. Das LG hat den Eigenantrag des Schuldners verbunden mit dem Antrag, ihm Restschuldbefreiung zu gewähren, daher als unzulässig zurückgewiesen.

Der Gläubiger sollte nach dem Eigenantrag des Schuldners auf die Entscheidung des LG hinweisen, da sie ihm ein langwieriges Insolvenzverfahren und die eigene Antragstellung nebst Glaubhaftmachung erspart. Vielleicht führt der Hinweis auch dazu, dass sich der Schuldner mehr anstrengt.

## Impressum

### Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15, 81829 München

### Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: [info@iww.de](mailto:info@iww.de), Internet: [www.iww.de](http://www.iww.de); Redaktion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

### Hinweis

Alle Rechte an Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.